



STADT LIGNANO SABBIADORO

PROVINZ UDINE

Viale Europa 26 33054 Lignano Sabbiadoro (UD) Codice Fiscale 83000710307 Tel

0431 / 409111 pec: comune.lignanosabbiadoro@certgov.fvg.it

Verordnung Nr. 41

Vom 28/03/2024

BETREFF: BADEVERORDNUNG

LEITERIN DES TECHNISCHEN BÜROS FÜR URBANISTIK, PRIVATES BAUWESEN,
EINHEITSSCHALTER FÜR BAUWESEN UND ÖFFENTLICHES GUT

NIMMT EINSICHT in das italienische Schifffahrtsgesetzbuch „Codice della Navigazione“, gebilligt mit dem königlichen Erlass RD Nr. 327 vom 30. März 1942 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, und insbesondere Art. 36, der die Genehmigung für die Aneignung und den Gebrauch von öffentlichen Gütern regelt.

NIMMT EINSICHT in den Präsidentenerlass DPR Nr. 328 vom 15. Februar 1952 mit der *“Durchführungsverordnung des Schifffahrtsgesetzbuches”*, der in den Artikeln 5 bis 34 die Modalitäten für den Erhalt und die Ausübung öffentlicher Konzessionen regelt, und in Art. 59 die *“Seepolizeiliche Verordnung”* enthält.

NIMMT EINSICHT in das Regionalgesetz Nr. 22 vom 13.11.2006, das *“Vorschriften für öffentliche, für Tourismus- und Freizeitzwecke eingesetzte Seegüter und die Änderung des Regionalgesetzes 16/2002 im Bereich des Bodenschutzes und des öffentlichen Wassergutes”* umfasst und mit dem die Zuständigkeiten für die öffentlichen Seegüter, die bislang die Region Friaul-Julisch-Venetien innehatte, auf die Gemeinden übertragen worden sind;

NIMMT EINSICHT in das Regionalgesetz Nr. 20 vom 11.10.2012 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen *“Vorschriften für das Wohlbefinden und den Schutz von Haustieren”*;

NIMMT EINSICHT in das gesetzesvertretende Dekret Nr. 116 vom 30. Mai 2008 *“Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG”*;

NIMMT EINSICHT in den Beschluss des Regionalrates Nr. 2058 vom 22. Dezember 2023 *“Gesetzesdekret 116/2008 Art. 7 und Art. 8. Identifizierung und Klassifizierung der Badegewässer – Jahr 2024”*;

NIMMT EINSICHT in das Gesetz Nr. 689 vom 24. November 1981 und das gesetzesvertretende Dekret Nr. 507 vom 30. Dezember 1999 über die *“Enkriminalisierung kleiner Straftaten und Reform des Strafvollzugs im Sinne von Art. 1 des Gesetzes Nr. 2005 vom 25. Juni 1999”*;

NIMMT EINSICHT in die Artikel 28, 30, 68, 81, 1161, 1164 und 1174 des italienischen Schifffahrtsgesetzbuches „Codice della Navigazione“ und auf die Artikel 27, 28, 59 und 524 der entsprechenden Durchführungsordnung des Codice della Navigazione in der geltenden Fassung in

bezug auf die Strafen;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER TATSACHE, dass zu den Aufgaben, die mit der Übertragung von Funktionen auf die Gemeinden verbunden sind, auch der Erlass der Badevorschriften gehört, die vorher durch Verordnung des Leiters des Seebezirksamtes Triest, Monfalcone und Grado sowie anschließend von der autonomen Region Friaul-Julisch-Venetien erlassen wurden;

NIMMT EINSICHT in die geltende Verordnung zur Badesicherheit, erlassen vom Leiter des Seebezirksamtes Grado;

NIMMT EINSICHT in das Gesetzesdekret Nr. 24 vom 24. März 2022, veröffentlicht im Amtsblatt, allgemeine Serie Nr. 70 vom 24.03.2022 mit dem Titel *“Dringliche Anordnungen für die Zeit nach der Aufhebung der Gegenmaßnahmen zur Ausbreitung der Epidemie COVID-19 infolge der Aufhebung des Notstandes”*;

NACH ANHÖRUNG der territorial zuständigen Hafenbehörde, der Konzessionsnehmer öffentlicher Gelände, von PromoTurismoFVG, der Dienststelle für Staatseigentum und Tourismus in der Region FVG;

FESTGESTELLT, dass es unbedingt erforderlich ist, die Aktivitäten in Verbindung mit dem Badebetrieb im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit allgemein zu regeln, um den Inhalt der geltenden, vom Seebezirksamt Grado erlassenen Verordnung zur Badesicherheit in Übereinstimmung zu bringen;

NIMMT EINSICHT in die Satzung der Gemeinde Lignano Sabbiadoro;

NIMMT EINSICHT in die *“Verordnung zur Verwaltung des öffentlichen Seegutes und zur Regelung der Badeaktivitäten”*

gebilligt durch Beschluss des Gemeinderates Nr. 30 vom 21.05.2014 mit späteren Änderungen und Ergänzungen;

NIMMT EINSICHT in die Rundschreiben des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte Nr. 90 vom 27. Juli 1999 und Nr. 99 vom 15. Mai 2000;

O R D N E T A N

Art. 1 – DAUER DER BADESAISON

1 Die Badesaison 2024 dauert in den Gebieten, die unter die Gerichtsbarkeit der Gemeinde Lignano Sabbiadoro fallen, vom 1. Maio bis zum 30. September.

2 Während der Badesaison muss in den Strandbädern ein Rettungsdienst zu den Uhrzeiten und mit den Modalitäten tätig sein, die von der geltenden Verordnung zur Badesicherheit, erlassen vom Leiter des Seebezirksamtes Grado, geregelt werden. Zulässig ist die vorzeitige Öffnung der Badeanstalt bis zu einer Stunde, bevor der Rettungsdienst seine Tätigkeit aufnimmt.

3 Falls das Strandbad ausschließlich heliotherapeutisch tätig zu werden beabsichtigt, liegt der zulässige Beginn des Zeitraums zwischen dem 30. März und dem 16. Mai, sowie zwischen dem 16. September und dem 27. Oktober, wobei vorher eine schriftliche Mitteilung an das Gemeindeamt für öffentliches Seegut und - zur Kenntnisnahme - an das Seebezirksamt von Grado / das örtliche Seeamt von Lignano Sabbiadoro zu übermitteln ist.

4 In den Zeiträumen einer Öffnung ausschließlich zu heliotherapeutischen Zwecken muss der Rettungsdienst an Feiertagen und diesen vorausgehenden Tagen tätig sein. Für diese Zeiträume kann außerdem ein reduzierter Rettungsdienst angewendet werden, wie es die geltende Verordnung zur

Badesicherheit in Bezug auf den kollektiven Rettungsplan vorsieht.

5 Falls die Badeanstalt mit verkürzten Öffnungszeiten arbeitet (mindestens zwischen 10:00 und 18:00 Uhr), ist die Verkürzung der Zeiten des Rettungsdienstes auf dieselben Uhrzeiten nur im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 16. Mai und vom 2. September bis zum 30. September zulässig.

6 In Zeiträumen, in dem ausschließlich zu heliotherapeutischen Zwecken geöffnet wird, ist es möglich, mit verkürzten Öffnungszeiten zu arbeiten (mindestens von 10:00 bis 17:00 Uhr). Dann ist die Verkürzung der Zeiten des Rettungsdienstes auf dieselben Uhrzeiten nur im Zeitraum vom 30. März bis zum 16. Mai und vom 16. September bis zum 27. Oktober zulässig.

7 Darüber hinausgehende Öffnungen der Badeanstalten werden für sportliche, kulturelle, spielerische und unterhaltende Aktivitäten sowie für alles, was die entsprechenden kommerziellen Lizenzen angeht, im Einklang mit den geltenden Gesetzen, sowie der diesbezüglich erlassenen Gemeindeordnung anerkannt.

8 Wenn im Konzessionstitel keine ausdrücklichen Angaben gemacht werden, ist es ohne vorherige Genehmigung der öffentlichen Hand auf dem Strand und in den diesem vorgelagerten Wasserflächen untersagt, Veranstaltungen und / oder vorübergehende Ereignisse zu organisieren (auch für andere als Touristik- und Freizeit Zwecke wie Messen, Wettbewerbe, Sportveranstaltungen und Ähnliches), ausgenommen solche, die „in einem kurzen Zeitraum von einigen Tagen abgehalten und abgeschlossen werden“, die auch den Aufbau geringfügiger, leicht zu entfernender Werke vorsehen. In jedem Fall ist die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Örtlichkeiten zu garantieren. Voraussetzung für diese Veranstaltungen und / oder vorübergehenden Ereignisse ist der Erhalt der vorherigen Genehmigung der zuständigen Verwaltung und der Genehmigung des Konzessionsnehmers der Fläche der öffentlichen Hand, falls vorgesehen. Diese Genehmigung wird von der zuständigen Verwaltung ausschließlich zur Wahrung der Interessen der öffentlichen Hand erteilt und entbindet den Veranstalter nicht davon, alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen sowie sämtliche einschlägige Vorschriften zu beachten.

9

Art. 2 – AUSHANG DER BADEVERORDNUNG

1 In allen Gebieten der zu Touristik- und Freizeit Zwecken genutzten öffentlichen Seegüter oder den mit diesen verbundenen Gebieten, wo See- und / oder Badeaktivitäten stattfinden (Badeanstalten, Imbissbuden / Bars, Autoparkplätze, Campingplätze etc.), müssen an den öffentlichen Eingängen an gut sichtbarer Stelle und für die gesamte Dauer der Badesaison diese Badeverordnung, die Verordnung der Seebehörde und für die Badeanstalten oder ähnliche Konzessionen das entsprechende Tarifverzeichnis mit den Preisen für die von der Anstalt angebotenen Dienste ausgehängt werden.

Art. 3 – WEITERE VORSCHRIFTEN ZUR NUTZUNG DER STRÄNDE

1 Auf den freien Stränden ist es untersagt, Sonnenschirme, Liegestühle, Strandzelte oder sonstige Ausrüstungen unabhängig von ihrer Bezeichnung unbeaufsichtigt zu lassen. Diese müssen in jedem Fall nach Sonnenuntergang entfernt werden.

2 Es ist untersagt, mit Sonnenschirmen, Liegen, Stühlen, Hockern, Strandzelten, Liegetüchern, Handtüchern, aufblasbaren Vorrichtungen etc. sowie mit Bootsfahrzeugen den Streifen von 5 (fünf) Meter Breite bis zur Wasserlinie zu belegen, der ausschließlich für den freien Durchgang bestimmt und mit dem Verbot des längeren Aufenthalts belegt ist, wobei Rettungsfahrzeuge ausgenommen sind.

Art. 4 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1 Für alles, was in dieser Verordnung nicht geregelt ist, gilt die geltende *“Verordnung zur Verwaltung der öffentlichen Seegüter und zur Regelung der Badeaktivitäten”*, die gebilligt wurde durch Beschluss des Gemeinderates Nr. 30 vom 21.05.2014 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.
- 2 Während der Badesaison und des eventuellen Zeitraums, in dem nur Heliotherapie angeboten wird, ist Hunden der Zutritt zur Wasserlinie untersagt, die von der öffentlichen Hand in Konzession vergebenen Stränden vorgelagert ist. Ausgenommen davon sind die Abschnitte vor den Badeanstalten mit Bereichen, die für die Aufnahme solcher Tiere ausgestattet und autorisiert sind sowie die freien Strände, auf denen Hunden der Zutritt ausdrücklich erlaubt ist.
- 3 Amtspersonen und Polizeibeamte sind mit der Durchsetzung dieser Regelungen beauftragt.
- 4 Diese Badeverordnung ersetzt die Badeverordnung Nr. 42 vom 07.04.2023, die von dieser Gemeindeverwaltung erlassen worden ist und dadurch ihre Gültigkeit verliert.
- 5 Jeder, der gegen die Vorschriften des Titels II der *“Verordnung zur Verwaltung der öffentlichen Seegüter und zur Regelung der Badeaktivitäten”*, gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 30 vom 21.05.2014 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen zuwiderhandelt, wird, wenn der Sachverhalt kein schwereres Vergehen darstellt und eine darüber hinausgehende Haftung aus diesem Verhalten erwächst, im Sinne von Artikel 1164 des italienischen Schifffahrtsgesetzbuches „Codice della Navigazione“ oder von Art. 650 des italienischen Strafgesetzbuches „Codice Penale“ verfolgt.
- 6 Diese Verordnung wird auf der Amtstafel der Gemeinde und auf deren Website www.lignano.org veröffentlicht und zur Bekanntmachung den gebietszuständigen Seeämtern übermittelt.
- 7 Gegen diese Verfügung kann beim regionalen Verwaltungsgericht von Friaul-Julisch-Venetien innerhalb von 60 Tagen oder beim Präsidenten der Republik innerhalb von 120 Tagen nach Kenntnisnahme Einspruch eingelegt werden.

Lignano Sabbiadoro, den 28.03.2024

Leiterin des technischen Büros für
Urbanistik, Privates Bauwesen,
Einheitsschalter für Bauwesen und
Staatseigentum
arch- Cristina Driusso